



StEB Magdeburg, Pablo-Neruda-Str. 11, 39126 Magdeburg

Beigeordnete für Soziales, Jugend und
Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg
Frau Simone Borris
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Magdeburg, 18. Februar 2019

Stellungnahme zur Drucksache DS 0504/18

Sehr geehrte Frau Borris,

bei unserem Gespräch am 5. Februar dieses Jahres hatten wir vereinbart, dass der Stadtelternbeirat der Landeshauptstadt Magdeburg noch einmal schriftlich zur Drucksache DS 0504/18 „Grundsatzbeschluss Errichtung Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Schulkindern (Horte)“ Stellung nimmt.

Aus der Drucksache heraus und auch nach Ihren Erläuterungen in dem o. g. Gespräch ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die in Rede stehenden Horte an der Grundschule Bertolt-Brecht-Straße und der Grundschule Moldenstraße zwingend in Trägerschaft des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM) errichtet werden sollen. Als Argument führen Sie an, dass der Eb KKM sich als attraktiver Arbeitgeber auf dem Ausbildungsmarkt positionieren möchte und dazu zwingend auf die Horte als Ausbildungsstätte angewiesen ist.

Dies bewerten wir anders. Das Berufsbild der Erzieherin bzw. des Erziehers ist zweifelsohne nicht nur auf den Krippen- und Kindergartenbereich beschränkt. Es umfasst selbstverständlich auch Heime, Horte und andere Angebote der kindlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch explizit zugelassen, dass verschiedene Träger beim Angebot der unterschiedlichen Ausbildungsstationen miteinander kooperieren. So kann den jungen Menschen eine ganzheitliche Ausbildung angeboten werden, auch wenn der Träger selbst nicht die ganze Bandbreite des Berufs darstellen kann und so den jungen Menschen eine ganzheitliche Ausbildung angeboten werden kann.

In den vergangenen Jahren haben wir als Eltern sehr gute Erfahrungen mit der vielfältigen Trägerlandschaft in unserer Stadt gemacht. Hier bestehen vielfältige Kooperationsformen zwischen den regionalen Anbietern der schulischen Erzieherausbildung und den einzelnen Kindertagesstätten – hier als umfassender Begriff für alle Einrichtungen der Tagesbetreuung gemeint. Aus unserer Sicht wäre die Vergabe der Horte an freie Träger eine gute Möglichkeit diesen Bereich weiter zu stärken. Da offensichtlich nicht einmal angefragt worden ist, ob bei den in der Stadt aktiven freien Trägern der Wunsch besteht, ein Angebot für die Trägerschaft der neuen Horte zu unterbreiten befürchten wir, dass dies der Einstieg in ein zurückdrängen der freien Träger und eine Rekommunalisierung der Tagesbetreuung für Kinder sein soll. Dies möchten wir nicht!

Ferner machen wir uns Sorgen darum, dass die für die Hortnutzung geplanten Räumlichkeiten kein ausreichendes Platzangebot darstellen, um eine adäquate Betreuung der Kinder im Hortbereich zu ermöglichen. Zum einen gelten für Horträume andere Vorschriften als für Schulräume. Im Falle der Horträume sind die Planungshinweise für Kindertageseinrichtungen der Gemeindeunfallversicherung beachtlich. Diese geben u. a. Hinweise zu Raumgrößen, Fußbodenbeschaffenheiten, Sanitäranlagen, Bauteile und Einrichtungsgegenstände. Für den schulischen Bereich gelten die Regelungen der Bauordnung. Die hier von der Landeshauptstadt Magdeburg immer wieder ins Felde geführten „Handreichungen des Kultusministeriums zu Umfang Ausgestaltung der Schulgrundstücke Schulanlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen“ aus dem Jahr 1994 sind am 1. Januar 2012 außer Kraft getreten. Mithin sind sie unbeachtlich und ihre weitere Anwendung ist auch nicht sinnvoll, da die dort zugrunde gelegten Prämissen u. a. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse heute nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen. Insofern sind Raumbedarfe für Schulunterricht sowie für Bildungs- und Freizeitangebote im Hort anders als in der Drucksache dargestellt durchaus unterschiedlich. Insbesondere bei einer Doppelnutzung der Räume ist eine drangvolle Enge in diesen Räumen jetzt schon absehbar.

Darüber hinaus ergibt sich das praktische Problem, dass die Hortgruppen nicht immer personenidentisch mit den Schulklassen sind, die die Schulräume in den Vormittagsstunden nutzen. Bei einer Doppelnutzung der Räume kann es zur Beeinträchtigung der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmungen führen. So muss gewährleistet sein, dass

- Tafelbilder und Unterrichtsmaterialien am nächsten Tag unverändert nutzbar sind,
- die Anordnung der Tische und Stühle und des weiteren Mobiliars am nächsten Tag gleichermaßen zur Verfügung steht und nicht vor Unterrichtsbeginn noch umgeräumt werden muss,
- schulische Projektergebnisse, Lerndokumentationen, die öffentlich gemacht wurden, nicht zerstört werden oder in fremde Hände geraten,
- schulische Materialien des Klassenraumes nicht von Fremden eingesehen werden, persönliche Sachen der Kinder nicht verloren gehen u. Ä. m.

Gleichermaßen wird der Hort das Problem haben,

- eine andere Sitzordnung zu haben als die Schule,
- dass Bau- und Bastelergebnisse nicht stehen bleiben können, um später fortgesetzt zu werden,
- dass der Bildungsauftrag gemäß KiFöG nur eingeschränkt umgesetzt werden kann,
- dass persönliche Sachen der Hortkinder unbeschädigt bleiben müssen,
- dass Hortmaterialien eine sichere Aufbewahrung benötigen u. Ä. m.

Bei Doppelnutzung der Räume muss also den Ausstattungen beider Angebote entsprochen werden, dass führt zur oben angesprochenen räumlichen Enge, wenn z. B. größere Spielgeräte für die Kinder im Nachmittagsbereich Platz in den Räumen finden müssen und nicht in Schränken verstaut werden können. Doppelnutzung der Räume bedeutet bei verschiedenem Mobiliar und Ausstattungsgegenständen eine doppelte Anzahl (z. B. bei den Schränken, Ablagen, Präsentationsflächen).

Darüber hinaus weisen wir auf die zu beachtenden Unterschiede bei den seit 2007 bzw. 2008 geltenden Rahmenhygieneplänen des Landes Sachsen-Anhalt für Schulgebäude und die von Kindertageseinrichtungen genutzten Gebäude hin. Auch hier ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass bei einer Doppelnutzung den Erfordernissen beider Institutionen Rechnung getragen wird.

Wir bedauern sehr, dass die Drucksache zu diesen ganzen Fragestellungen keine Stellung nimmt, sondern im Gegenteil nur der Hinweis erfolgt, es handele sich um Bestandsbauten. Die beiden in Rede stehenden Gebäude sind zwar seinerzeit als Schulgebäude errichtet worden, werden aber seit längerer Zeit nicht mehr als solche genutzt. Aus diesem Grund ist hier ohnehin eine grundlegende Sanierung erforderlich. In diesem Zusammenhang sollte es also sehr wohl auch unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme möglich sein, die vorhandenen Räume an die Nutzungsanforderungen anzupassen.

Abschließend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass wir gerne und jederzeit bereit sind, konstruktiv bei der Ausgestaltung der Kinderbetreuung in der Landeshauptstadt Magdeburg mitzuwirken. Wir begrüßen deshalb das in dem o. g. Gespräch herausgearbeitete Ansinnen, uns zukünftig umfassender zu beteiligen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass auch der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 19 KiFöG deutlich gemacht hat, dass nicht die Vertreter im Jugendhilfeausschuss, sondern der Vorstand der Elternvertretung Ansprechpartner für die Verwaltung sind.

Dieses Schreiben haben wir nachrichtlich auch der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und dem Vorsitzenden des Stadtrats der Landeshauptstadt Magdeburg zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Gordon Schüler
Vorsitzender